



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Powerforyou)

Stand gültig ab 14.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Energielieferung	6
3	Schlussbestimmungen	9

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie der Genossenschaft Elektra Baselland (im Folgenden «EBL») an Kunden ausserhalb der Grundversorgung (im Folgenden «Kunde»).

Art. 2 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 2.1 Der Kunde meldet der EBL unverzüglich sämtliche Änderungen seiner Stammdaten unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes. Der Kunde informiert die EBL unverzüglich über geplante und ungeplante Ereignisse, die eine wesentliche Veränderung des Energiebezugs zur Folge haben könnten (z.B. Produktionsveränderungen durch Betriebsferien, Kurzarbeit, Revisions- und Wartungszeiten, Energieumrüstungen, bauliche Erweiterungen oder Verkleinerungen, Installation von Energieproduktionsanlagen, Wärmepumpen, Batteriespeicher, Ladestationen etc.).
- 2.2 Sollte der Kunde Sondervereinbarungen mit dem ausspeisenden Netzbetreiber (z.B. im Rahmen eines Netznutzungsvertrages) getroffen haben, sind diese mit Abschluss des Liefervertrages mitzuteilen.
- 2.3 Der Kunde hat der EBL unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier (4) Wochen mitzuteilen, wenn:
 - a) eine oder mehrere Verbrauchsstellen infolge einer dauerhaften Betriebsschliessung (z.B. Stilllegung oder Nutzungsaufgabe) oder durch Wechsel des Standorts nicht mehr zur Stromentnahme genutzt werden; oder
 - b) er mit einer oder mehreren Verbrauchsstelle einer Energiegemeinschaft gemäss Stromversorgungs- oder Energiegesetz beitrifft, wie z.B. einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) oder einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) etc.
- 2.4 Die EBL ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Bezugs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Art. 3 Geltungsbereich

- 3.1 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EBL festgelegten Zeitabständen.
- 3.2 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EBL zulässig.
- 3.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

- 3.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die EBL vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der EBL zu verrechnen.
- 3.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der EBL zu verweigern.
- 3.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 3.8 Über allfällige Guthaben des Kunden gegenüber der EBL erstellt die EBL eine Abrechnung.

Art.4 Dauer des Energieliefervertrages

Der Energieliefervertrag ist befristet und endet ohne Kündigung mit Ablauf des im Vertrag festgelegten Lieferzeitraums.

Art.5 Ausserordentliche Beendigung des Energieliefervertrages und ihre Folgen

- 5.1 Die EBL ist berechtigt, den Energieliefervertrag jederzeit schriftlich aufzulösen,
 - a) wenn der Kunde seinen Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung durch die EBL und unter Ansetzung einer Frist zur gehörigen Erfüllung nicht nachkommt;
 - b) wenn die Partei nach Erhalt der entsprechenden Mahnung die Hinterlegung einer Garantie oder sonstiger Kreditsicherheit innerhalb einer Frist von zwei Wochen versäumt;
 - c) wenn ein Insolvenzfall des Kunden eintritt. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt;
 - d) wenn der Kunde vor Beginn der Energielieferung erklärt, sich an den Vertrag nicht halten zu wollen oder es sich aus seinem Verhalten ergibt, dass er sich nicht an den Vertrag halten werde;
 - e) wenn der Kunde mit einer oder mehreren Verbrauchsstellen in eine Energiegemeinschaft gemäss Stromversorgungs- oder Energiegesetz eintritt, wie z.B. einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) oder einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) etc.;
 - f) wenn eine oder mehrere Verbrauchsstellen infolge einer dauerhaften Betriebsschliessung (z.B. Stilllegung oder Nutzungsaufgabe) oder durch Wechsel des Standorts nicht mehr zur Stromentnahme genutzt werden.
- 5.2 Der abgeschlossene Einzelvertrag endet automatisch, ohne Kündigungserklärung, wenn die andere Partei oder ihr Sicherheitsgeber:
 - a) eine Übertragung oder Vereinbarung zugunsten der Gläubiger trifft oder eine Beschlagnahme/Zwangsvollstreckung (oder sonstige Rechtsverfahren) ihres Vermögens erfolgt;

- b) Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder ein Antrag auf Auflösung/Liquidation gestellt wird und wenn der Antrag nicht binnen 15 Arbeitstagen zurückgenommen wird;
- c) Ereignisse verursacht oder unterliegt, die ähnliche Wirkungen haben wie oben genannt.

5.3 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Energieliefervertrages gemäss den Bestimmungen dieses Art.5 werden alle davon betroffenen und noch ausstehenden Verpflichtungen, insbesondere diejenigen zur Lieferung verbleibender Energiemengen durch die EBL, gegenseitig aufgehoben. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der im Beendigungszeitpunkt offenen Forderungen aus den gelieferten Energiemengen sowie des in der Vertragsurkunde definierten Aufhebungsbetrages.

5.4 Die EBL behält sich vor, weitergehende Schadenersatzansprüche zusätzlich geltend zu machen.

Art.6 Datenschutz

6.1 Die EBL erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

6.2 Die EBL speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.

6.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der EBL vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten EBL Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von weiteren Energiedienstleistungen im liberalisierten Markt verwendet werden. Eine Übersicht über die Unternehmen der EBL Gruppe ist auf der Homepage www.ebl.ch verfügbar.

6.4 Die EBL ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

6.5 Die EBL sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

2 Energielieferung

Art.7 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

7.1 Die Schaffung der für die Energielieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache des Kunden.

7.2 Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der EBL nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Preisen der EBL keine Zuschläge erhoben werden.

- 7.3 Insbesondere darf der Kunde die Energielieferung seitens EBL weder spekulativ noch zu wirtschaftlichen Optimierungszwecken verwenden.

Art.8 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 8.1 Die EBL liefert dem Kunden Energie unter der Voraussetzung, dass der Kunde von seinem Anspruch auf Netzzugang erfolgreich Gebrauch gemacht hat und gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge mit dem Verteilnetzbetreiber bestehen.
- 8.2 Die EBL ist für die Lieferung der Energie verantwortlich, indem sie die geschuldete Energiemenge durch Einstellen in der Bilanzgruppe, welcher der Kunde angehört und unter Angabe des Messpunkts der im Energieliefervertrag festgelegten Verbrauchsstelle.
- 8.3 Die physikalische Lieferung (Stromlieferung) ist Sache des jeweiligen Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung, unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der EBL nicht bezogene Energie keine Vergütung. Die EBL hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.

Art.9 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Bei Verträgen, welche die Energielieferung an einer Messstelle zum Gegenstand haben, gilt für die Messung und das Messdatenclearing folgendes:

- a) Der Energiebezug wird durch den Verteilnetzbetreiber an den Messpunkten gemessen. Die der EBL vom Verteilnetzbetreiber gemeldeten Bezugsdaten sind für die Berechnung des Energieverbrauchs und damit für den vom Kunden zu bezahlenden Rechnungsbetrag massgebend.
- b) Der Energiebezug kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden.
- c) Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Die EBL behält sich vor, nachträgliche Korrekturen des Verteilnetzbetreibers im Rahmen der Bereitstellung der Messdaten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Art.10 Einstellung der Energielieferung

- 10.1 Die EBL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde namentlich:
- a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EBL nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt;
- b) eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
- c) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

- 10.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EBL behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 10.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die EBL befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.
- 10.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art.11 Haftung

- 11.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

Art.12 Höhere Gewalt

- 12.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise nachzukommen, bleibt der Vertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand der höheren Gewalt andauert, vorausgesetzt:
- a) die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt; und
- b) die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuhelpfen.
- 12.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten für den vorliegenden Vertrag unter anderem aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Stromerzeugung, -lieferung und/oder -fortleitung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen (extreme Trockenheit, ausserordentliche Hoch- und Niederwasser), Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage, o.Ä..
- 12.3 In den o.g. Fällen sind die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten befreit. Umstände jeglicher Art, deren Beseitigung EBL nicht zugemutet werden kann, gelten ebenfalls als höhere Gewalt. Wenn die EBL zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Verteilnetze oder Anlagen Dritter nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Verteilnetze und Anlagen Dritter, das nach Art.12.2 höhere Gewalt darstellen würde, auch aus diesem Vertrag als höhere Gewalt zugunsten von EBL.

Art.13 Gesetzliche Abgaben und Steuern

- 13.1 Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der nationalen Netzgesellschaft. Die zahlungspflichtige Partei hat die für diese Lieferung und Leistung jeweils geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen (MWST, u.Ä.) zu

tragen. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

- 13.2 Zusätzliche Steuern, Abgaben, Gebühren und generelle Entgelte irgendwelcher Art, welche künftig für Stromlieferungen berechnet werden (z.B. CO2-Abgabe, Stromsteuer etc.), werden von der zahlungspflichtigen Partei vollständig getragen.

Art.14 Wirtschaftlichkeitsklausel

- 14.1 Bei Änderungen der gesetzlichen, regulatorischen oder branchenspezifischen Rahmenbedingungen (z.B. Preismechanismen von Swissgrid Ausgleichsenergie und EPEX SPOT, Swissgrid Clearing-Gebühr etc.), welche sich auf den Preis der elektrischen Energie auswirken oder mit ihrer Lieferung zusammenhängen, kann die EBL unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten die Preise in dem Masse anpassen, wie sich die Änderungen darauf auswirken. Änderungen gibt die EBL dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Art.16 findet analog Anwendung.
- 14.2 Sollten sich die wirtschaftlichen und / oder, technischen Umstände, die für den Abschluss des Energieliefervertrages wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer des Energieliefervertrages sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen und/oder technischen Belange des Energieliefervertrages sind, werden die Parteien, in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben, diesen Vertrag in angemessener Weise anpassen.

3 Schlussbestimmungen

Art.15 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 15.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung des Energieliefervertrages bietet.
- 15.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der EBL bedarf es keiner Zustimmung der anderen Partei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die EBL direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art.16 Übertragung des Rechtsverhältnisses

EBL behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. EBL informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Energieliefervertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig ausserordentlich kündigen. Es gelangt Art.5.2 zur Anwendung. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

Art.17 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 17.1 Der Energieliefervertrag untersteht Schweizer Recht.
- 17.2 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Liestal als ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.